



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0132 vom 10.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	08.06.2026	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	28.09.2026	vorberatend
Stadtrat	08.10.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Saatkrähensituation in Ochtrup
hier: Umgang mit Kolonie im Stadtpark

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der geringen Aussicht auf Erfolg, des hohen Risikos der Konfliktverschärfung und des hohen Aufwands bzw. der hohen Kosten, schlägt die Verwaltung vor, keinen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG zur Vergrämung der Saatkrähen im Stadtpark zu stellen. Das Monitoring wird jährlich durch den Umweltbeauftragten fortgeführt und im AULE darüber berichtet. Sollte sich eine Kolonie an einem besonders sensiblen Standort bilden, wird umgehend ein Antrag auf Vergrämung geprüft. Zudem werden alternative und vorbeugende Maßnahmen erarbeitet. Die Verwaltung bleibt zum Thema Saatkrähen im regelmäßigen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde, dem LANUK und anderen betroffenen Kommunen, insbesondere der Stadt Soest.

Sachdarstellung:

Die Lärmbelästigungen und Kotverschmutzungen durch die Saatkrähenkolonie im Ochtruper Stadtpark führt seit Jahren zu wiederkehrenden Konflikten mit Anwohnern und Parkbesuchern. In 2021 fand ein erster Ortstermin zwischen der Stadt Ochtrup, der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, heute Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) statt. Nach der Durchführung eines Immissionsgutachtens und der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach weiteren Gutachten und wenig Aussicht auf Erfolg wurde beschlossen, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Vergrämung der Saatkrähen nicht weiterzuverfolgen. Am 08.10.2025 hat der Rat beschlossen, sich erneut mit einer möglichen Vergrämung der Saatkrähen im Stadtpark zu befassen. Nach einem zweiten Abstimmungstermin zwischen der Stadt Ochtrup, dem Kreis Steinfurt (untere Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde) und dem

LANUK am 10.02.2026, berichtete Herr Bendick von der unteren Naturschutzbehörde am 08.06.2026 im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie über die aktuelle Sachlage bei der Saatkrähenkolonie im Ochtruper Stadtpark. In seinem Bericht machte Herr Bendick unter anderem deutlich, dass für eine einzelfallbezogene Ausnahme zur Vergrämung der Saatkrähen aus dem Stadtpark ein umfangreiches Gesamtkonzept erarbeitet werden müsse. Die Stadt Ochtrup wurde daraufhin beauftragt, einen Fahrplan einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten zu erarbeiten.

Die Stadt Ochtrup steht nicht nur in regelmäßigem Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LANUK, sondern auch mit anderen betroffenen Gemeinden, insbesondere der Stadt Soest (aktuell 2.000 Nester an 15 Standorten). Diese hat 2023 ein vergleichbares Konzept erstellen lassen. Nach Angaben der Stadt Soest sollte man dafür mit Kosten von 15.000€ - 20.000€ rechnen. Die Stadt Soest stellt jährlich Vergrämungsanträge an die dortige untere Naturschutzbehörde. Genehmigt würden Vergrämungsmaßnahmen ausschließlich an besonders sensiblen Standorten, d. h. Standorte, an denen eine Gesundheitsgefährdung bei Nahrungsaufnahme bestehe. In den letzten Jahren waren dies drei Standorte (Eiscafé, Schulhof, Bahnhofsvorplatz). Die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen, d. h. Nestentfernung an 12 Bäumen, belaufen sich auf jährlich 30.000€ für Personal (2 Kolonnen des Bauhofes von Ende Februar bis Ende April für 4 h täglich von Mo-Sa), ornithologische Begleitung ab März und Gerätschaften (Hubsteiger, etc.). Zudem müsse alles genau dokumentiert und der uNB vorgelegt werden. Umgerechnet auf die Stadtparkkolonie in Ochtrup (aktuell 61 Bäume mit Nestern) wären das jährliche wiederkehrende Kosten im niedrigen sechsstelligen Bereich. Wie bereits Herr Bendick in seinem Bericht erklärte, wird die Chance auf eine Genehmigung zur Vergrämung der Saatkrähenkolonie im Ochtruper Stadtpark als unwahrscheinlich eingeschätzt, da hier keine Gesundheitsgefährdung nachzuweisen sei und eine Vergrämung der Kolonie im Stadtpark (macht mit aktuell 316 von insgesamt 520 Nestern ein Großteil der Gesamtpopulation im Ochtruper Stadtgebiet aus) ggf. eine populationsgefährdende Maßnahme darstellen würde, wobei eine Reduktion der Gesamtpopulation gesetzlich unzulässig ist. Schließlich verweist auch die Stadt Soest auf den begrenzten Erfolg (lediglich kurzfristig an räumlich begrenzten Standorten mit einer überschaubaren Koloniegroße) und das hohe Risiko der Koloniezersplitterung bzw. einer Verschärfung des Konfliktes. Sie empfiehlt, zeitnah einen Antrag auf Vergrämung zu stellen, falls in Zukunft eine Kolonie an einem besonders sensiblen Standort entstehen sollte. Sowohl die Stadt Soest als auch Herr Bendick empfehlen zudem, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und betonen die Wichtigkeit der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung.

Zur Einordnung der aktuellen Situation in die Gesamthistorie der Saatkrähen in Ochtrup und insbesondere im Stadtpark wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Ratsbeschluss am 19.05.2022 zur Durchführung eines Immissionsgutachten (Verweis auf Beratungen und Beschlussempfehlungen aus dem AULE am 23.03.2022 und dem HF am 27.04.2022)
- Beschluss im HF am 30.11.2022, dass keine weiteren Gutachten durchgeführt werden (Verweis auf Beratungen und Beschlussempfehlungen aus dem AULE am 14.11.2022)
- Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund NRW vom 28.04.2023 (beigefügt)
- Ratsbeschluss am 08.10.2025 (Verweis auf Antrag CDU „Saatkrähen im Stadtpark“ und Antrag FWO „Antrag zur Verabschiedung einer Resolution zum Umgang mit Saatkrähen“)
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes Kreis Steinfurt vom 16.12.2025 (beigefügt)
- Antwortschreiben von Herrn Krischer (MUNV) vom 17.03.2026 auf die Resolution des Rates der Stadt Ochtrup „Saatkrähen in Ochtrup“ (beigefügt)
- Vortrag von Herrn Bendick (uNB) und Protokoll aus dem AULE am 08.06.2026

Umwelt- und Klimarelevanz:

Saatkrähen sind eine durch die Europäische Union im Rahmen der europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Vogelart und dürfen nicht bejagt werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere (insbesondere besonders geschützte Arten) zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch Störungen sowie die Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG untersagt. Einzelfallbezogene

Ausnahmen zur Vergrämung können gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt beantragt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Es könnten einmalige Kosten von ca. 20.000€ für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes, sowie jährlich wiederkehrende Kosten im niedrigen sechsstelligen Bereich für die Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel müssten zur Verfügung gestellt werden.

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrage:

Korten